

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

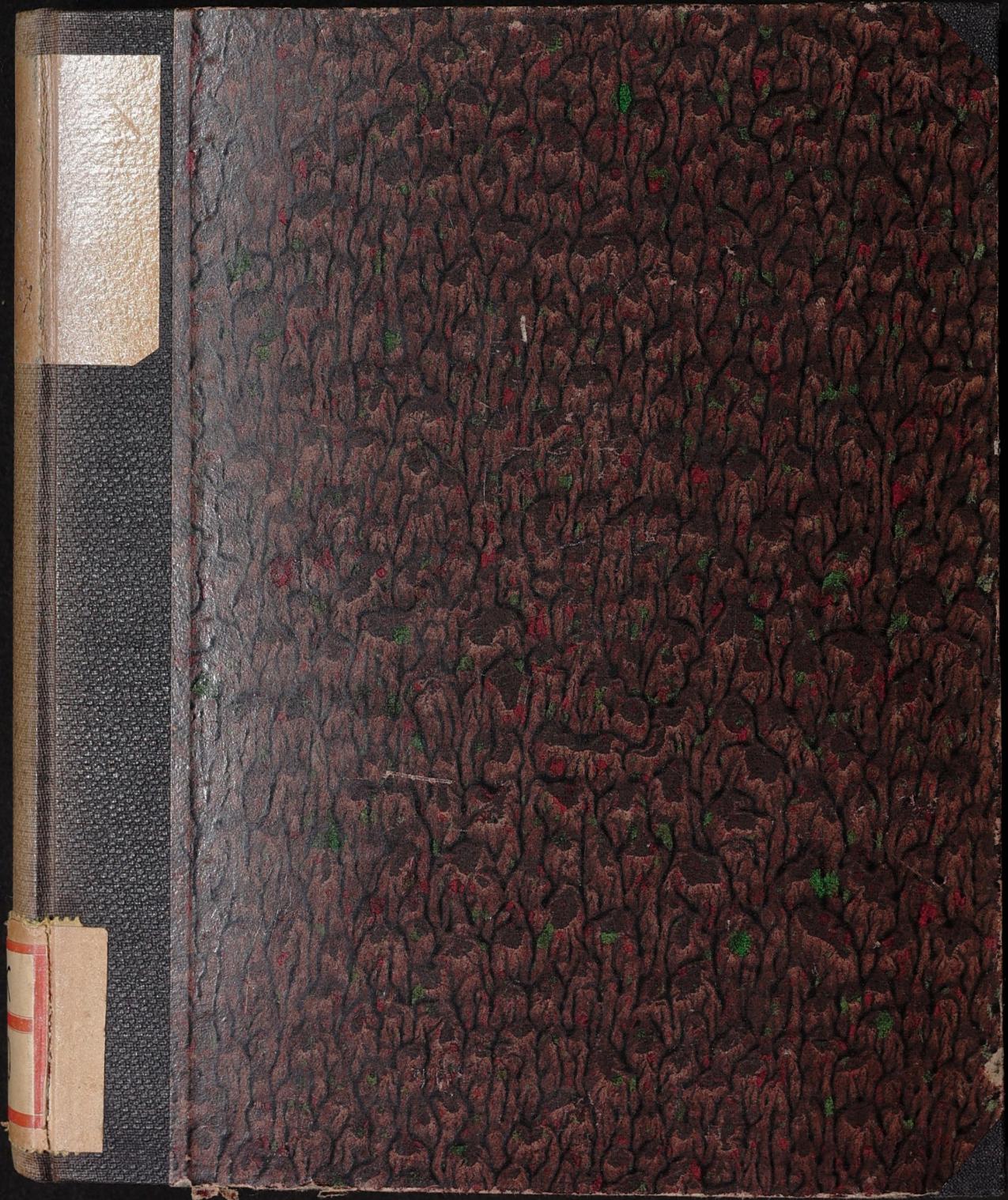
Contribution-Edict : Gegeben zu Strelitz den 20. Decembr. Anno 1703

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler, 1703

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836932960>

Druck Freier  Zugang





Melle. K.

340

Wien 5047

DR. 100

DRUCK DER WILHELM GÖTTSCHE

1936.10.30.377

DRUCK DER WILHELM GÖTTSCHE

Wien 5047

DRUCK DER WILHELM GÖTTSCHE

SERIALS 10.10.

DRUCK DER WILHELM GÖTTSCHE



20

CONTRIBUTION-



Begeben zu Strelitz

den 20. Decembr.
ANNO 1703.



Neu-Brandenburg

Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler / Hoch-Fürstl.
Mecklenburg. Hoff-Bucher.

Von GROßEN Gnaden Wir Adolph Friederich/

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rostburg/ auch Grafe zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard
Herr.

Wilegen Allen und Jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten /
Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bürger-
meistern / Richtern und Räthen in denen Städten / und
sonsten allen Unseren Unterthanen / auch Stargardischen und zuge-
hörigen Landes-Eingesessenen / Geist und Weltlichen Stan-
des / nebst Entbietung unsers anadtigsten Grusses/
hiemit zu wissen:

Wir zwar nichts liebers gewünschet / als dass die
von Unsern Vetter / des Herrn Herzog Friederich
Wilhelms / zu Mecklenburg Schwerin Lbd. Uns
angenöthigte Differrentien bereits gehoben / und
freund-vetterl. gutes Vernehmen und ein Verständ-
niß zum gemeinsamen Nutz und Besten Unserer Lande
und Leute restabilirt und hergestellet werden können / damit man
zum allgemeinen Land-Tag wieder hätte gelangen / und dabei dem
Herkommen nach / die Landes-Sleghesheiten in behörige Delibera-
tion ziehen / darin alles gedeckliche beschlossen / und also auch einen
modum Contribuendi uniformem communi consensu & approbatione
zu wege bringen mögen;

Wir aber wider Unsern Willen und besseres Hoffen es sich
damit verzögert / so daß zu dem Unser seits angezieltem gemein-nuhi-
gem Zwecke zu gelangen / es sich no.h zur Zeit nicht anschicken wollen:
Wir

Wir indessen gleichwohl länger nicht ausstehen können/ dasjenige/ was zu Unserer Lände gemeiner Sicherheit und Welfsarth gereicht/ bey jetzten beschwerlichen Läufsten so viel möglich zu besorgen/ und dem nach necessar ist/ die Herbeiz bringung der aus Unsern Stargardischen Landen Uns zustehenden Contributions-Quote an Defensions-Garnisons-Legations-Kosten und Cammer-Zichlein/ daneben auch den urgirten anderweitigen Beitrug Unsers Stargardischen Contingents zur Reichs- und Cräys-Steur/ die im nächst-in-sichenden Jahr an gehörigen Orth abgegeben werden müß/ voriso ungesäumt zu besode: n:

Als haben Wir Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Unser Mecklenburg-Stargardischen Cräyses/ Unsere hierunter führende Lands-Fürst-Väterliche Intention und Eorgfalt/ bey der mit derselben darüber gehaltenen Diät zu erkennen zu geben/ auch ratione modi Contribuendi ihren unterthänigsten Vorschlag zu vernichten/ nicht ermangelt.

Nachdem nun bey reiflich erwogenen Umständen und unvermeidlichen Ursachen/ eine Nothwendigkeit befunden worden/ vorbeschagte Collecten ohne Zeit-Verlust auff- und einzubringen/ und dazu der Interims Modus bis ein Modus uniformis im ganzen Lande beliebet worden/ vor dismahl hinwieder in Vorschlag gekommen.

So haben Wir nach solchem Mode/ als welchen Wir/ jedoch sonder Consequenz und Präjudiz/ gnädigst approbiert und ange nommen/ mehr gedachte beede Collecten zugleich hic durch indiciren und verkündigen lassen wollen:

Sehen/ ordnen und befehlen demnach hiemit;

I. Das die von Adel in Unsern Stargardischen und zugehörigen Landen/ auch sonst Begüterte von ihren eigenen Gütern und Vorwercken/ so sie selbst im Gebrauch haben und administriren/ oder durch ihre Schreiber administriren lassen/ nach der Aus-Saat/ davon in diesem Jahre der Einschnitt gewesen/ worbey sie des bisherigen grossen Ainterschleiffs sich gänzlich zu enthalten/ die Collecte entrichten sollen/ und zwar mittels Zahlung von jedem Wispel harten Korns 4 Gulden

19 Schill.

2. von Wipfel weichen Korns aber 2 Gulden
alles nach Parchimer Maß (wie denn auch ein jeder Edel-
mann und Land-Bürgerter schuldig seyn so ist / wann so fort auß sei-
nem Hut einen Parchimischen Schädel / dasfern er noch keinen hat/
anzuschaffen) gerechnet.

2. Wann aber einer von Welseln Gut andern verpensionirt /
oder von einem andern nichts in Pension hat / so wird Kopff Steur und
Vieh-Schätz gegeben / und in diesen Hälfen nicht nach der Aus-Saat
gesteuert; jedoch der von Adel / so im Gute zugleich auf einer Hof-
statt hielbet / daben Vieh und Gesinde hat / oder auch bey dem Pensiona-
rio das Vieh behält / muss vom Viehe und Gesinde steuern / und ist der
Pensionär schuldig / es seiner Specification zu inseriren. Wie denn
an hydienigen Edelleute und Land-Bürgertre / welche eigene Schaaf-
se haben / daben ein Rost-Raecht gehalten wird / von dem sten Theile
den Vieh Schätz / welches bisher nicht observiret / noch in den einge-
schränkten Specificationen davor was befndlich erlegen müssen / ob sie
schon im übrigen nach der Aus-Saat steuern.

3. Zu feruerter und volliger Herbehringung dieser Anlage
wir verordnen und gebieten Wir weiter hiemit / daß die in vorigem
Edict vom 6. Septemb. Anno 1688. gemachte vier Cllasses / respectu
des Kopf-Geldes und Viehe-Schätz / wie auch / was wegen der Nah-
rung und Handlung gesetzet / observire und herbey getragen werden
solle / jedoch in der Maasse / wie im begefügten Schema und Nach-
richt begrißen / daraach sich alle Contribuenten zu richten haben.
Die Pensionarien aber / so 100 Rthl. Pension / oder noch darunter ge-
ben / werden hiemit in die dritte Classe versetzet / die aber über 200 Rthl.
Pension geben / bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen
aber daben die Beamtte und andere Adeliche Pensionarii an Endes-
statt ihre Specificationes eigenhändig unterschreiben / und mit ihren
Witschaften bestärcken / daß sie die Kopff Steur Edict-mäßig / nach
Proportion ihrer Pension entrichtet. Wer auch von andern in- und
außer Landes / oder andern Orthen im Lande / Viehe zur Futterung
hat / muß solches mit specificiren und davon den Viehe-Schätz entrich-
ten;

ten; Gleiches gescheit sind die Prediger und Kürser ist Gesinde und Viehe zu specificiren schuldig/ von demselben wird gescheint/ das Vieh aber muss/ als an sich Steuer-fren/ deshalb versteift werden/ zu Verhütung offt darunter begriffenen Unterschleiss.

4. Weiter soll in den Städten von jedem Schaffel Moltz Par-chimer Maß/ so vom ultimo Decembre dieses Jahres zur Mühl ge-bracht wird/ 3 Schill. Rechte gegeben/ und von den verordneten Ein-nehmern/ ohne Unterschleiss und Connivitung/ eingehoben und gelief-sert werden. Weil auch einige von Adel und Land-Begüterte des Brauen und Kring-Wesens sich/ in der Stadt mercklich Schade/ wider Verbot anmassen/ so ist billig/ daß dieselbe auch die Moltz-Re-chte deshalb/ welche bisher overnöge der eingesandten Specifica-tionen nicht gescheiret worden/ vermittelst einer richtigen Specifica-tion an Eydes-statt erlegen/ und soll derjenige/ welcher nicht richtig angegeben/ arbitrarie bestraffet werden.

5. Wann auch allein Ansehen nach/ der Modus nach der Ein- oder Aus-saat vielen Unterschleiss unterworffen/ und das Publicum dadurch leichtlich verführhet werden dürfte/ wann nicht alles völlig specificiret/ oder der Grund-Herren eigenes/ und der Unterthanen Viehe nicht richtig separiret werden sollte; So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich/ daß die von Adel und andere Guts-Herren ihr gesamtes groß und kleines Vieh/ Schaaff und Immen/ den Specificationen/ ohne Bezeichnung des Geldes/ mit inseriren/ und zu dem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig/ und nicht durch Schreiber oder Einnehmer/ die Unterschrift mit folgenden Worten hinzu thun sollen: Das in vor her geschriebener Specification ich meine Aus-Saat richtig verzeichnet/ auch von meiner Bauren/ Schäfers/ und anderer Leute Viehe/ das aller ge-ringste Haupt nicht unter mein eigenes angesczet oder ver-mischet habe/ solches betenne ich an Eydes-statt/ bey meinem Christlichen Gewissen und redlichen wahren Worten.

6. Würde demnach Jemand so vermesssen seyn/ und von der Ein-saat etwas verschweigen/ soll derselbe von jedem Wisselharten und

und welchen Koras/ oder w. d. zu hier vertheilet wird/ 20 Rthl. da
aber ein mindres aufzgelassen/ die gedoppelte Straffe mit 40 Rthl hle
erlegen.

7. Wurde auch der Guts-Herr einig fremdes Vieh unter dem
Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen/ soller von einem jeden
Hauptie grosses Vieh 10 Rthl. und von kleinem 4 Rthl. Straffe erle-
gen/ mit Vorbehalt noch schwerer Animadversion, nach Besindung
und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthü-
mer das solcher gestalt versteckte Vieh so fort abgedommen/ und auf
Unsere nechst gelegene Meyer-Höfe getrieben werden.

8. Nicht weniger sollengleichfalls so well Unsere Beampte/
als die Städte ihre Specificationes/ um Edict-mäßig zu steuern/
nichts zu unterschlagen/ und sich aller Dispensation zu enthalten/ schul-
dig seyn/ an Eydes-statt in obgesetzten formalibus unterschreiben/ und
da die Subscriptiones von Unserm Einnehmier bey dem ad interim in
Neu-Brandenburg verordneten Kasten nicht angenommen werden.
So aber hierunter eine Partheylichkeit und Unterschleiß besinden
wird/ sollen so wol die Einnehmier/ als Bürgermeister und Rath/
welche darin mit gehelet/wie auch die Contribuenten/ nicht weniger
derer Nachbaren/ so den Unterschleiß mit befördert/ ernstlich dafür
angesehen/ und nach Besindung gestraffet werden.

9. Befehlen demnach allen und jeden/wie obstehet/hiemit gnä-
digst und ernstlich/ daß sie ingesamt/ und jeder Contribuent beson-
ders/ Unserm zu solchem Kasten bestellten Einnehmier die obbeschrie-
bener massen erforderte Specification/ zusamt der ganzen Contri-
bution/ binnen Drey Wochen a die publicationis an harter und grober
gangbarer Münze/ (jedoch Wir hieben gnädigst geschehen lassen
wollen/ daß die Contribuenten den fünftten Theil von ihrem Conting-
gert/ in Unsere Landes- und Scheide-Münze/ als mit Schillingen und

und Groschen bezahlen mögen) baar erlegen / solches auch sub poena
paratisimæ executionis nicht anders halten sollen.

10. Es soll auch jeder Stand auff den indern Achtung haben doß ic-
tig gefeurit vorwo und vermeidet seines Getissen an nelden zu forder samst &
Untersuchung / 110 ein Unterschleiß von ihm vermerket werde. So soll auch
mit keinem so well bey den Hochfürstl. Klempen als Adel und Städten ein-
ge Dispensation vorgenommen werden / es ist darin daß ein oder anderer ratio-
ne personæ warhaftig miserabilis befunden sy.

11. Um auch alten Quereelen / so sonst wider den Executorem geführet/
vorzukommen und abzuheissen : so soll er das sit seine Pferde ihm vermachte
Futter nicht weiter extendiren / als auff ein jedes Pferd so wohlthme als auch
auf die demselben contra morosos zur Execution mit gegebene einen Tag und
Nacht / Viertel Habern / oder ein halb Viertel Gersten nach Parchim: Meass
und nebst der Speise täglich an Gelde 8 fl. und soll der Executor von den Ver-
tern wo er nicht selbst gegenwärtig ist / oder exequiret / auff seine Verfehn keine
Execution-Gebühr fordern / noch die Contribuenten duplicitone für sich und
seine Zugordnete zugleich gusser Special-Concession belegen. Auch soll die
Execution-Gebühr nicht ehe / als von dem Tage / da der Executor oder Zuges-
ordnete bey den restirenden Contribuenten anlangen und wirtlich sich aufthal-
ten wird angerechnet werden; Und so ferne der Executor hier nicht si sich weis-
ter im geringsten Partherlich bezeigte / und einigen Unterschleißer weiflich und
vorsätzlich heget und committiret / soll er als ein Mein-Eydiger gestraffet / und
des Ambts ipso facto entsetzt werden.

Damit nun dieser Verordnung ohn einige Säumniss und Behinderung
gehorsamst und ohnfehlbarlich acketet und nachgesetzet werden möge; So ha-
ben Wir dieselbe durch dis offene Edict zu jedermdnnigliches Wissenschaft
publiciren und verklündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsamst zu richten und für Schaden und Un-
geleinerheit / welche sonst auf den Fall der Säumniss und gebrauchten Unter-
schleiss nicht aufbleibet / sich vorzuhören wissen wird; Mit der ernsten Com-
mination und Verwarnung / daß da ein oder et drei wider diese Unserre gniddig-
ste Verordnung und Special-Befehl etwas midriges unternehmen / oder ma-
chinieren / auch sonst einigem anderwertigen Befehl und Verordnung hierin-
nen Eghör geben / oder selbigen die geringste Folge leisten sollte / Wir wider dens
oder

oder dieselben Reaſſitzender Lindeſ. Frl. Potestit nach Einhalt der Lehn-
und andern Rechte ohne aufgeſetzet verfahren/ und mit unaufbleiblicher zuläng-
licher Straffe execut v̄ handeln wollen. Uherkündlich unter Unserm Frl. Sib-
chen Insiegel. Geben auff Unserm Residenz Hause Strelitz den 20. De-
cembr. Anno 1703.





SCHEMA,

Wie ein Geder zu steuren hat/ nach
dem Edict de dato Strelitz/den 13. Decembr. 1703.

Kopff-Beld.

Nach der Ersten Classe.

Der Mann 20 Gulden 15 Schilling / die Frau 10 Gulden 7 Schilling/
das Kind 6 Gulden 21 Schilling.

Nach der Andern Classe.

Der Mann 11 Gulden 16 Schilling 6 Pfennig / die Frau 5 Gulden
20 Schilling das Kind 3 Gulden 21 Schill.

Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10 Gulden 7 Schilling / die Frau 3 Gulden 3 Schilling/
das Kind 3 Gulden 6 Schilling.

Noch in selbiger Classe / vom Persensticker anfahend.

Der Mann 7 Gulden / die Frau 3 Gulden 12 Schilling / das
Kind 2 Gulden.

Die Schäffer in den Städten und auß dem Lande.

Der Mann 5 Gulden 3 Schilling / die Frau 2 Gulden 13 Schil-
ling / des Schäffers Söhne/ so Knechte Dienste thun/ wie auch die Knech-
te / jeder 2 Gulden 13 Schilling.

Die Echter/ so Mägde Dienste thun/ imgleichen die Schäffer Jungens/
und der Schäffer Knechte Frauens/ jede Person 1 Gulden 6 Schilling.

Nach der Vierten Classe.

Der Mann 5 Gulden 15 Schilling / die Frau 2 Gulden 19 Schilling/
das Kind 1 Gulden 21 Schilling.

Noch

Noch in selbiger Classe / nach dem 2. und 3. S.

Der Mann 4 Gulden 10 Schilling / die Frau 2 Gulden 5 Schilling / das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwerks Gesellen / die Leinweber Knäbsen / in den Städten und auf dem Lande / jeder 1 fl 13 ss.

Die also genannte Holländer / wann sie 30 Kühe und drüber in Pacht haben / so gibt der Mann 3 fl 18 ss / die Frau 1 fl 21 ss / das Kind 1 fl 6 ss. Die aber / so von 20 bis 30 Kühe haben / geben den dritten Theil / und die se 20 haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyt.

Der Mann 1 4 fl 18 ss / die Frau 1 fl 9 ss / das Kind 1 fl 13 ss / vom Schafelhart Korn 18 ss / vom Schafel weich Korn 6 ss 3 q.

Die in den Städten auff ihre Hand liegende Männ / und Weibs, Personen / Knechte oder Mägde / die Männer, Person 7 fl 12 ss. die Frauens Person 5 fl 15 ss.

Die Einlieger / so um Geld droſchen / und zu anderer Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 12 fl 15 ss / die Frau 6 fl 7 ss / das Kind 4 Gulden / 5 Schilling.

Die Dröſcher.

Der Mann 4 fl 18 ss / die Frau 2 fl 9 ss / das Kind 1 fl 13 ss. Die Dröſcher / so gewisse Hoff-Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlieger Dienste thun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauers Leute und Hirten ins gemein / unter Fürstlichen Aemptern / Adelichen Sitzen / und sonstigen Geist- und Weltli- chen / ohne Unterscheid.

Der Mann 2 fl 8 ss / die Frau 1 fl 4 ss / das Kind 18 ss / der Knecht 1 fl 6 ss / die Magd 13 ss / Handwerk- und Dienst-Jungen / auch Knechte Weiber 13 ss.

Bon

Von der Auf. Saat.

Die Ritter-Sitze / so nicht verperssoniret seyn / von jedem Wispel Vor-
chimer Maas hart Korn 4 fl. vor jeden Wispel weiches Korn nach jubi-
ger Maas 2 Gulden.

Bieh.-Schätz.

Insgemein in den Städten und Dörfern / von den Eigentümern/
ungleichen von den Adelichen Höfen und Pertinentien /
so verperssoniret seyn.

Für ein Pferd / so über Jährig 1 Guld. Für ein Haupt Rind. Viehe
über Jährig 1 Guld. Für jedem Basell Schwein / so zu Beset bleibet / auch
in die Massi getrieben worden / dazwende Färcfel aufgenommen / 4 fl. Für
Ziegen und Böcke 12 fl. vom Hoccken 6 fl. fürt einen Steck Immern 13 fl.
Für jedes Schaaff / Hamel oder Lamu / ohs Unterscheid / Gemenge / haib /
oder Buten. Viehe / nach oder über Ordnung / 5 fl 6 fl.

An den Orten / da in diesem Jahre sich Massi gesunden / wird fürt jedes Schwein gegeben 4 fl.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst adminisiriren / eigene
Schaaffe haben / und Kost-Knechte dabey halten / von dem für sten Theil ihres
eigenen Vieches / für jedes Schaaff 5 Schill.

Die Schäffer geben den Bieh.-Schätz andern im Lande gleich / wie auch
dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gipfelt / über voriges / von
jedem 100 Schaaffe 1 Gulden 14 Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes Personen /
jede 3 Gulden 6 Schill 9 Pfenn.

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahm / Gewand-Schnitt / Wolle / Gewichtz
Honig / Wein / Hopffen / Leder und Helle / Flachs und Eisen Handel / von je-
dem Handel 22 Gulden 12 fl. Gedech nach eines jeden Handels Gelegenheit und
Gewandniß / also / das / eb es nemlich ein veller oder halber Handel / oder
noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einsicht er Eydes
Pflicht.

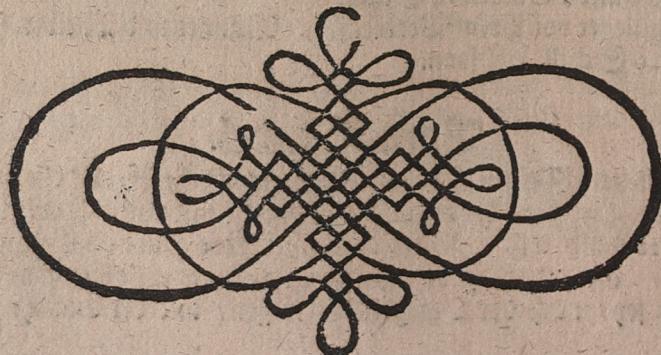
Pflicht eine Moderation hieben geschehe. Die Mülzerey-Nahrung treiben / 13 Gulden 3 Schill. Vorunter auch die Fürstlichen Bediente welche Mülzerey treiben mit begriffen.

Bon Handwerken.

Nach der Ersten, Anderen und Dritten Ordnung / 6 Gulden 13 Schill.
Nach der Vieedten Ordnung / die Küster und Bauers-Leute auff dem Lande,
so Kreigerey und Handwerke dabey treiben / geben dasfür 3 Gulden 6 Schill.
Die Glase Meister von jeder Hütte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Höcke-
rey oder andere Nahrung dabey treiben / davon geben sie a parte nach Propor-
tion 15/ 18 bis 21 Gulden / 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.
Die Glashütten Knechte 1 Gulden 21 Schilling.

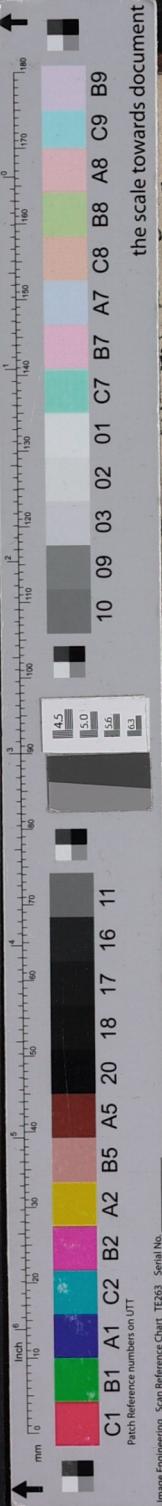
An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Maß / Parchimer Maß / 3 Schilling.
Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine
Tonne haltende / 16 Gulden 21 Schilling / und nach Proportion der Blas-
sen minn oder mehr. Von einer Grus Overren 4 Guld. 16 Schill. Für eine
Tonne ausländisch Bier 12 Schilling.









hlein mögen) baar erlegen / solches auch sub poena
nisi nicht anders halten sollen,

ach jeder Stand auff den andern Achtung haben / das ist
ind vermaulst ihres Genissen an nelden zu forder samst
in Unterschleiss von ihm vermercket werden. So soll auch
den Hoch Fürstl. Almpten / als Adel und Städten ein-
nommen werden / es leydarn / das ein oder anderer ratio-
g miserabilis befundensey.

sten Querelen / so sonst wider den Executorem geführet/
zu helfen : so soll er das für seine Pferde ihm vermachte
tendiren / als auff ein jedes Pferd so wohlthme / als auch
ramorosos zur Execution mit gegebene / einen Tag und
ern / oder ein halb Viercel Gestien nach Parchim: Maß/
äßig an Gelde 8 S. und soll der Executor von den Ver-
gegenwärtig ist / oder exequiret / auff seine Persohn keine
Dern / noch die Contribuenten duplicatione für sich und
leich außer Special-Concession belegen. Auch soll die
sichtche / als von dem Tage / da der Executor oder Zuge-
nden Contribuenten entlangen und würtlich sich auffhal-
ten werden ; Und so ferne der Executor hier nicht si sich weis-
heitlich bezeigt / und einigen Unterschleiss erreichlich und
mittiret / soll er als ein Mein-Eydiger gestraft / und
ensetzet werden.

eser Verordnung ohn einige Säumnis und Behinderung
sbarlich akebet und nachgesetzet werden möge ; So ha-
ch dis offene Edict zu jedermannigliches Wissenschaft
digien lassen wollen.

ein Geder gehorsamst zu richten und für Schaden und Un-
sonst auf den Fall der Säumnis und gebrauchten Unter-
set / sich vorzusehen wissen wird ; Mit der ernsten Com-
mernung das da ein oder et drei wider dieselbe gnädig
Special-Befehl etwas midiges unternehmen / oder ma-
n einigem anderwertigen Befehl und Verordnung hierin
selbigen die geringste Folge leisien solte / Wit wider den
oder